

- 11 OG, Urteil—3 Zst III3/60 (unveröffentlicht), zitiert in „Oberstes Gericht der DDR höchstes Organ wahrhaft demokratischer Rechtsprechung“, Staatsverlag der DDR, Berlin 1970, S. 160.
- 12 Vgl. zu dieser Problematik die Ausführungen auf den Seiten 16/17 dieser Arbeit sowie Anmerkung Nr. 17.
- 13 Autorenkollektiv, Strafverfahrensrecht, a. a. O., S.245.
- 14 Bein/Müller, in: Strafprozeßrecht der DDR, Lehrmaterial für das Fernstudium, Humboldt-Universität zu Berlin, September 1969, S. 149.
- 15 Ebenda, S. 150.
- 16 Vgl. dazu Herrmann, Voraussetzungen für die vorläufige Festnahme nach § 125 Abs. 2 StPO, Forum der Kriminalistik, Heft 3/1978, S. 58 ff., insbesondere S. 64 und Heft 4/1978, S. 59 ff.
- 17 Einzige Ausnahme : Wenn trotz Ausschöpfung aller gebotenen Möglichkeiten im Ermittlungsverfahren eine Ungewißheit darüber bestehen bleibt, ob der Beschuldigte Täter einer festgestellten Straftat ist oder ob überhaupt eine Straftat verübt wurde, stellt der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren nach § 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO ein; vgl. Seite 30 dieser Broschüre.
- 18 Strogowitsch, Die materielle Wahrheit und die gerichtlichen Beweise im sowjetischen Strafprozeß, Moskau 1955, S. 88 (russ.).
- 19 Vgl. Trusov, An Introduction to the Theory of Evidence, Foreign Languages Publishing House Moscow, 1964, S. 168/169 (engl.).
- 20 Das trifft in vollem Umfang auch für die Untersuchungsorgane zu. Deswegen muß der Kriminalist während des Ermittlungsverfahrens mehrfach Zwischenbilanz ziehen, um zu prüfen, ob und welche Tatumstände bewiesen sind und welche weiteren Beweismittel gesammelt werden müssen. Besonders kritisch hat er die Ergebnisse seiner bisherigen Beweisführung einzuschätzen, wenn er während des Ermittlungsverfahrens Entscheidungen treffen muß. Die Überprüfungspflicht innerhalb des Ermittlungsverfahrens wird vom Staatsanwalt dadurch verwirklicht, daß er (obwohl er das gesamte Ermittlungsverfahren leitet) nach Übergabe der Strafsache an ihn alle bisherigen Verfahrensergebnisse überprüft, bevor er seine das Ermittlungsverfahren abschließende Entscheidung trifft, in die seine Auffassung über die Beweislage und über andere Fragen eingeht.
- 21 Das ist in der Regel während der Hauptverhandlung der Fall. Es kann aber auch Vorkommen, daß das Gericht während des Eröffnungsverfahrens das Strafverfahren vorläufig oder endgültig einstellt oder die Sache an ein gesellschaftliches Gericht bzw. an ein Organ der Jugendhilfe übergibt oder die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens ablehnt. Wenn sich das Gericht dazu entschließt, tut es das, weil es die Strafsache schon aufgrund der im Ermittlungsverfahren gesammelten Beweismittel anders einschätzt als das Untersuchungsorgan oder der Staatsanwalt. Vgl. zu dieser Problematik „Strafverfahrensrecht“, a. a. O., S. 307 ff.
- 22 Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978 (Gesetzblatl Nr. 14 S. 169ff.), Abschnitt I, Ziffer 1.
- 23 Marx/Engels, Werke, Band 21, Dietz Verlag, Berlin 1962, S.307.